6 K 35/23

Amtsgericht Solingen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24.02.2027, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal S 106, Goerdelerstr. 10, 42651 Solingen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Dorp, Blatt 8835,
BV lfd. Nr. 1
30/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dorp, Flur 99, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Felder Straße 49, Größe: 0.476 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen - im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet.

Wohnungsgrundbuch von Dorp, Blatt 8835,
BV lfd. Nr. 1
30/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dorp, Flur 99, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Felder Straße 45 a, Größe: 0.305 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen - im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet.

Wohnungsgrundbuch von Dorp, Blatt 8835,
BV lfd. Nr. 1
30 (dreißig)/1.000 (Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dorp, Flur 99, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Felder Straße 47, Größe: 0.169 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen - im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten- Wertermittlungsstichtag: 09.12.2025- handelt es sich um eine Zwei-Zimmer- Eigentumswohnung “ATP 20" im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses, das gemäß Angaben im Energieausweis ca. 1958 erbaut wurde. Das Gebäude hat drei Eingänge und 21 Einheiten, das Dach ist als Satteldach mit Gauben ausgeführt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

30.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.